



## **§ 2 Kostenerstattung**

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung der unteren Waffenbehörde mit einer jährlichen Pauschale von 11.000,- EUR.

(2) Die Kostenpauschale wird zum 01.07. eines jeden Jahres auf das Konto des Landkreises überwiesen.

Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind sich einig darin, dass die im Absatz 1 vereinbarte Kostenerstattung im zweijährigen Rhythmus einer Prüfung und gegebenenfalls Anpassung unterzogen wird, sofern keine erheblichen Veränderungen der Aufgabenstruktur oder der Kostendeckung eine anderweitige Anpassung rechtfertigen.

(3) Für die nach § 1 Absatz 3 mitwirkende Unterstützung der Stadt wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 30,- EUR pro Kontrolle (einschließlich Kontrollversuch) erstattet. Der Erstattungsbetrag wird anhand der gemeinsam durchgeführten Kontrollen jährlich durch den Landkreis ermittelt und der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres mitgeteilt. Die Stadt verrechnet den Erstattungsbetrag mit der danach fällig werdenden Kostenpauschale gemäß Abs. 2.

(4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

## **§ 3 Beteiligung der Stadt**

Der Landkreis unterrichtet die Stadt auf Antrag über wesentliche waffenrechtliche Vorgänge und Entwicklungen, die das Territorium der Stadt betreffen. Zu grundsätzlichen Angelegenheiten und Belangen wird die Stadt vor einer Entscheidung gehört.

## **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung ist ohne Vorliegen von Voraussetzungen möglich.

## **§ 5 Vertragsanpassung, Schlichtung**

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer

Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Sie wird am 01.04.2015 wirksam.

Bad Salzungen, 05. Feb. 2015  
Wartburgkreis

Eisenach, 20. Feb 2015  
Stadt Eisenach

gez. Krebs                    (Siegel)  
Landrat

gez. Wolf                    (Siegel)  
Oberbürgermeisterin

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-1/97-ESA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2015, S. 653 - 654 vom 30. März 2015.